



TAXACADEMY



Rechtsstand 2023

Personengesellschaften

Grundlagen

Skript zum Online-Training

Inhalt

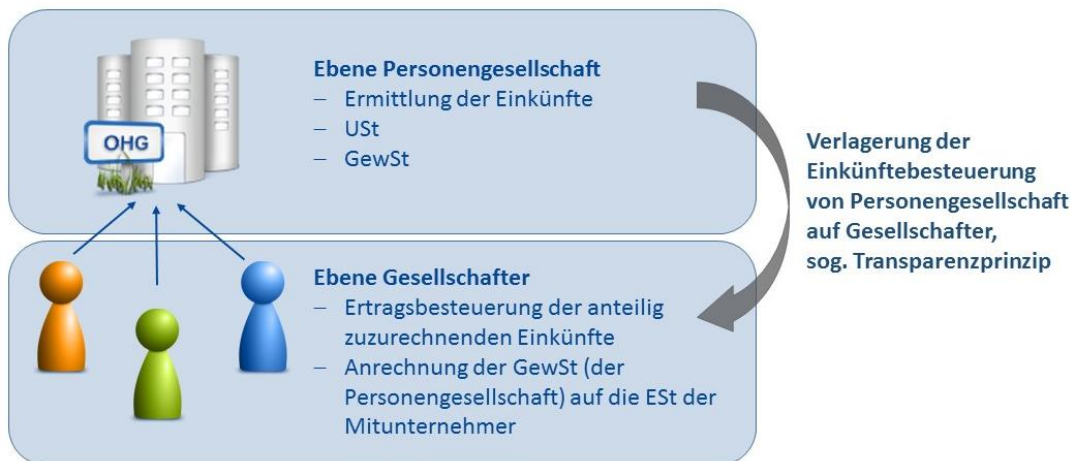
1	Einführung	1
2	Steuerrechtliche Einordnung von Personengesellschaften	3
2.1	Steuersubjekt	3
2.2	Steuererklärungspflicht	4
2.3	Einkunftsarten	4
2.4	Vermögensverwaltung	7
3	Begriff der Mitunternehmerschaft	10
3.1	Mitunternehmerschaft.....	10
3.2	Gewinneinkunftsarten	11
3.3	Abfärbe- oder Infektionstheorie.....	12
3.3.1	Abfärbe- bzw. Seitwärtsinfektionstheorie nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 1. Alt. EStG ...	12
3.3.1.1	Bagatellgrenze für die Abfärbetheorie nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 1. Alt. EStG	13
3.3.1.2	Abfärbung beim Betrieb einer Photovoltaikanlage durch eine im Übrigen vermögensverwaltend tätige Personengesellschaft.....	13
3.3.2	Aufwärtsinfektion nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 2. Alt. EStG.....	14
3.4	Gewerbliche Prägung	15
3.5	Zebragesellschaften.....	16
4	Betriebsvermögen der Mitunternehmerschaft	18
4.1	Gesamthands(betriebs)vermögen.....	20
4.2	Ergänzungsbilanz und Ergänzungs-Gewinn- und Verlustrechnung (Ergänzungs-GuV).....	20
4.3	Sonderbetriebsvermögen	22
4.4	Geillkürtes Sonderbetriebsvermögen	24
5	Die Gewinnermittlung der Mitunternehmerschaft	26
5.1	Feststellungsverfahren	27
5.2	Gewinnverteilung	28
5.3	Sonderbetriebseinnahmen/-ausgaben	29
5.4	Abgrenzung der Sondervergütungen zum Vorabgewinn.....	32
5.5	Zusammenfassendes Beispiel.....	33
6	Übertragung und Überführung von Wirtschaftsgütern	37

6.1	Übertragung zwischen Privat- und Betriebsvermögen.....	37
6.1.1	Entgeltliche Übertragung in das Gesamthandsvermögen	37
6.1.2	Übertragung gegen Gesellschaftsrechte	38
6.1.3	Unentgeltliche Übertragung	38
6.1.4	Überführungen vom Privatvermögen des Gesellschafters in dessen Sonderbetriebsvermögen	39
6.2	Überführung und Übertragung zwischen verschiedenen (Sonder-)Betriebsvermögen	40
6.2.1	Überführungen zwischen Betriebsvermögen und Sonderbetriebsvermögen	40
6.2.2	Übertragungen vom Einzelunternehmen in das Gesamthandsvermögen	41
6.2.3	Übertragungen von Sonderbetriebsvermögen in das Gesamthandsvermögen....	42
6.2.4	Übertragungen zwischen Sonderbetriebsvermögen verschiedener Mitunternehmer bei derselben Mitunternehmerschaft	42
6.2.5	Sperrfrist und Ausschlusstatbestände	42
6.3	Übertragungen zwischen Schwesterpersonengesellschaften	42
6.4	Zusammenfassende Übersicht.....	43

1 Einführung

- 1 Grundlage für die steuerliche Einordnung einer unternehmerischen Betätigung ist deren **zivilrechtliche Qualifikation**. Eine exakte Differenzierung zwischen den einzelnen Gesellschaftsformen ist unabdingbar, da sie den Grundstein für die steuerliche Behandlung legt.
- 2 Gegenüber Kapitalgesellschaften, die nach dem Trennungsprinzip als eigenes Steuersubjekt qualifiziert werden, sind **Personengesellschaften** für Zwecke der **Einkommensteuer transparent** zu behandeln. Dies bedeutet, dass nicht die Gesellschaft selbst der Steuerpflicht unterliegt, sondern ihre dahinterstehenden Gesellschafter.¹ **Kurz gesagt:** Während bei Kapitalgesellschaften die Gesellschafter und die Gesellschaft getrennt besteuert werden (Trennungsprinzip), wird durch die Personengesellschaft „hindurch geblickt“ (Transparenzprinzip). Im Rahmen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer werden nur die Gesellschafter veranlagt.²

Transparenzprinzip bei Personengesellschaften



Beispiel: A gründet ein Einzelhandelsgeschäft, in welchem er ausschließlich biodynamische Produkte vertreiben möchte. Er startet seine Tätigkeit als Einzelunternehmer. Nach einiger Zeit schließt sich A mit B und C zusammen. Wiederum einige Jahre später ist der Betrieb von A, B und C so groß, dass die Gesellschafter die Haftung begrenzen wollen. Sie entschließen sich, das Unternehmen als GmbH fortzuführen. Welche Einkünfte liegen vor?



Lösung: Im ersten Fall führt die Tätigkeit des A zu Einkünften aus Gewerbebetrieb aus einem Einzelunternehmen (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG). Durch den Zusammenschluss mit B und C wird automatisch eine Personengesellschaft gegründet. A erzielt weiterhin Einkünfte aus Gewerbebetrieb, allerdings nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG, da er als Mitunternehmer zu behandeln ist. Durch den Wechsel der unternehmerischen Betätigungsform ändert sich auch das Veranlagungsverfahren. Solange A als Einzelunternehmer tätig ist, muss er die Einkünfte in seiner Einkommensteuererklärung angeben (vgl. § 25 Abs. 3 S. 1 EStG). Demgegenüber werden gemeinschaftlich durch mehrere Personen erzielte Einkünfte gesondert und einheitlich festgestellt (vgl. § 179 Abs. 1 und § 180 Abs. 1 S. 1 Nr. 2

¹ Hinweis: Anders ist dies bei Umsatzsteuer (vgl. § 2 UStG) und Gewerbesteuer (vgl. § 2 und § 5 Abs. 1 S. 3 GewStG).

² Einkünfte aus einer Personengesellschaft können auch der Körperschaftsteuer unterliegen, soweit es sich beim Gesellschafter um eine Kapitalgesellschaft handelt.

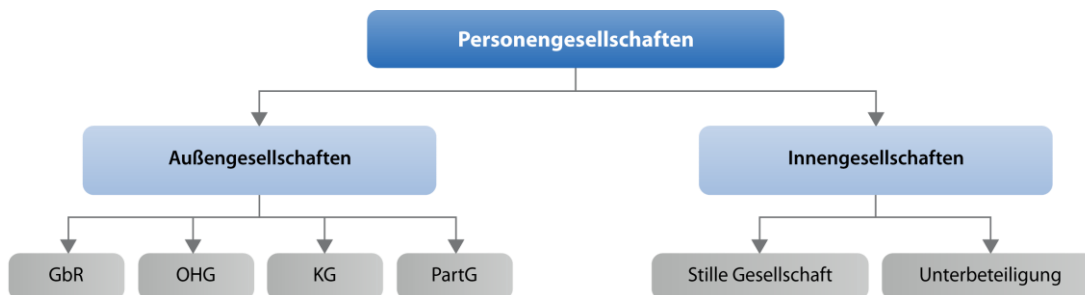
Buchst. a AO). Durch die Umwandlung in eine GmbH ändert sich die Besteuerung gänzlich. Die GmbH ist als juristische Person des Privatrechts nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG selbst Besteuerungssubjekt und muss eine Körperschaftsteuererklärung über ihre Einkünfte abgeben (vgl. § 31 KStG). A, B und C als Gesellschafter erzielen grundsätzlich erst dann Einkünfte aus ihrer Beteiligung an der GmbH, wenn diese bspw. Gewinne an die Gesellschafter ausschüttet (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG).

Unter einer Personengesellschaft versteht man zivilrechtlich

Definition

- ▶ einen Zusammenschluss **mehrerer (Gesellschafter)**,³
- ▶ durch **Vertrag** (sog. Gesellschaftsvertrag; kann auch nur mündlich oder konkludent geschlossen werden)
- ▶ dem keine **eigene Rechtspersönlichkeit** zukommt,⁴
- ▶ zur Erreichung eines bestimmten **gemeinsamen Zwecks**,
- ▶ der durch **gemeinsame Beiträge** gefördert wird.

Die in der Praxis am häufigsten in Erscheinung tretenden Gesellschaftsformen sind die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (**GbR**), die Offene Handelsgesellschaft (**OHG**) und die Kommanditgesellschaft (**KG**). Rechtliche Basis für diese Gesellschaftsformen sind die §§ 705 bis 740 BGB. Für OHG und KG sind ergänzend die in den §§ 105 ff. und §§ 161 ff. HGB normierten Besonderheiten zu beachten.



Hinweis: Von den meisten der in den §§ 705 ff. BGB, §§ 105 ff., 161 ff. HGB festgelegten Regelungen kann auch abgewichen werden, soweit eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag vereinbart wurde, § 109 HGB (**Dispositionsfreiheit**).



³ Natürlicher oder juristischer Personen oder Personengesellschaften.

⁴ Personengesellschaften erreichen zwar nicht den Rechtsstatus einer Kapitalgesellschaft als juristische Person, sind jedoch zumindest partiell rechtsfähig und daher im Wirtschaftsleben den Kapitalgesellschaften weitgehend angeglichen. Personenhandelsgesellschaften können unter ihrer Firma (= Name der Gesellschaft, § 17 HGB) Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum erwerben und vor Gericht klagen bzw. verklagt werden (vgl. § 161 Abs. 2 i.V.m. § 124 HGB).



TAXACADEMY

Beratung und Service:

Tel.: 0761 2160 71 0

E-Mail: info@tax-academy.de

Fax: 0761 2160 71 99

www.tax-academy.de

Postadresse:

Tax-Academy

Prof. Dr. Wolfgang Kessler GmbH

Postfach 0180

79001 Freiburg

Copyright & Haftungsausschluss

- ▶ Die Unterlagen und Darstellungen sind **urheberrechtlich** geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Tax-Academy Prof. Dr. Wolfgang Kessler GmbH zu. Jede Art der **Weitergabe** oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist **untersagt**.
- ▶ Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- ▶ Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- ▶ Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- ▶ Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- ▶ Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.